KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 19.11.1996
KOM(96) 534 endg.

94/0194 (SYN)

Überprüfter Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

zur Schaffung eines Austausches von Informationen und Daten aus den Netzen und Einzelstationen zur Messung der Luftverschmutzung in den Mitgliedstaaten

(gemäß Artikel 189 c, Buchstabe d) des EG-Vertrages
von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Die Kommission verabschiedete am 7. September 1994 den Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Schaffung eines Austausches von Informationen und Daten aus den Netzen und Einzelstationen zur Messung der Luftverschmutzung in den Mitgliedstaaten[1].

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß gab am 22. Februar 1995 seine Stellungnahme dazu ab[2].

Das Parlament gab am 16. Juni 1995 in erster Lesung seine Stellungnahme ab[3].

Am 29. November 1995 verabschiedete die Kommission gemäß Artikel 189 a Absatz 2 EG-Vertrag einen geänderten Vorschlag. In diesem Vorschlag wurden 10 der 11 Änderungsvorschläge des Parlaments vollständig, teilweise bzw. im Grundsatz übernommen[4].

Am 26. Februar 1996 verabschiedete der Rat einen gemeinsamen Standpunkt zu dem geänderten Vorschlag der Kommission[5].

Das Parlament hat am 18. September 1996 den gemeinsamen Standpunkt des Rates in zweiter Lesung geprüft und nahm ihn vorbehaltlich von 4 Änderungen an[6].

Die Kommission hat die vom Parlament in zweiter Lesung vorgeschlagenen Änderungen geprüft und sie im überprüften Vorschlag übernommen.

Änderung 1

Diese Änderung betrifft den Titel der Entscheidung, der vereinfacht werden soll: die vorgeschlagene Bezeichnung gibt die Zielsetzung der Entscheidung wieder und ist einfacher. Der Änderungsvorschlag wird daher angenommen.

Änderungen 2 und 3

Gemäß diesen Änderungen soll vorgesehen werden, daß die im Rahmen der Entscheidung erfaßten Daten auf Anforderung der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden müssen.

1 ABl. Nr. C 281 vom 7.10.1994.

2 ABl. Nr. C 110 vom 2.5.1995.

3 ABl. Nr. C 166 vom 3.7.1995, S. 177.

4 ABl. Nr. C 30 vom 3.2.1996, S. 8.

5 ABl. Nr. C 219 vom 27.7.1996, S. 1.

6 Protokoll der Sitzung vom 18.9.1996, Dokument PE252.049, Teil 2, S. 3-4.

Dies ist im Sinne der von der Kommission verfolgten Grundsätze in bezug auf die Transparenz und den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen. Um jedoch kein komplexes und teures System aufbauen zu müssen, möchte die Kommission dazu bereits vorhandene Instrumente nutzen. Aus diesem Grund ist sie der Meinung, daß das von der Europäischen Umweltagentur zur Verbreitung von Informationen entwickelte Netz sowie die in und von den Mitgliedstaaten selbst entwickelten Informationssysteme eingesetzt werden sollten.

Änderung 4

Diese Änderung sieht vor, daß die Kommission einen Bericht mit einer Zusammenfassung der erfaßten Daten und den Grundtendenzen der Luftqualität in Europa verfassen soll. Die Notwendigkeit und Zweckdienlichkeit einer solchen Veröffentlichung ist im Hinblick auf die Information der Öffentlichkeit und auf ein besseres Verständnis der Probleme auf diesem Gebiet gerechtfertigt. Aus diesem Grund wird die Änderung angenommen.

Überprüfter Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

zur Schaffung eines Austausches von Informationen und Daten aus den Netzen und Einzelstationen zur Messung der Luftverschmutzung in den Mitgliedstaaten

Ursprüngliche Fassung	Geänderte Fassung
Änderung 1 **Titel**	
Vorschlag für eine Entscheidung des Rates	Vorschlag für eine Entscheidung des Rates
zur Schaffung eines Austausches von Informationen und Daten aus den Netzen und Einzelstationen zur Messung der Luftverschmutzung in den Mitgliedstaaten	zu Messungen und zum Informationsaustausch auf dem Gebiet der Luftverschmutzung
Änderung 2 **Artikel 4 Absatz 3**	
(3) Spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Entscheidung stellt die Kommission den Mitgliedstaaten die vorhandene Datenbank mit den von ihren Dienststellen zu dem betreffenden Thema bereits erfaßten Informationen sowie die zu ihrer Nutzung und Aktualisierung notwendigen Programme zur Verfügung. Die Mitgliedstaaten korrigieren, ändern und/oder ergänzen diese Informationen. Die aktualisierten Dateien sind der Kommission im zweiten Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Entscheidung, spätestens zum 1. Oktober, zuzusenden.	(3) Spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Entscheidung stellt die Kommission den Mitgliedstaaten die vorhandene Datenbank mit den von ihren Dienststellen zu dem betreffenden Thema bereits erfaßten Informationen sowie die zu ihrer Nutzung und Aktualisierung notwendigen Programme zur Verfügung. Die Mitgliedstaaten korrigieren, ändern und/oder ergänzen diese Informationen. Die aktualisierten Dateien sind der Kommission im zweiten Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Entscheidung, spätestens zum 1. Oktober, zuzusenden. Diese Daten stehen der Öffentlichkeit über das Informationssystem der Europäische Umweltagentur auf Internet zur Verfügung. Sie können ferner bei der Agentur oder bei den Mitgliedstaaten angefordert werden.
Änderung 3 **Artikel 5 Absatz 6**	
(6) Die Kommission nimmt die übermittelten Daten in ihre Datenbank auf und arbeitet jedes Jahr einen technischen	(6) Die Kommission nimmt die übermittelten Daten in ihre Datenbank auf und arbeitet jedes Jahr einen technischen

Bericht über die erfaßten Informationen aus; die aktualisierte Fassung der Datenbank "Ergebnisse" verteilt sie an die Mitgliedstaaten. Nur validierte Daten werden dem Bericht zugrunde gelegt.	Bericht über die erfaßten Informationen aus; die aktualisierte Fassung der Datenbank "Ergebnisse" verteilt sie an die Mitgliedstaaten. Diese Daten stehen der Öffentlichkeit über das Informationssystem der Europäische Umweltagentur auf Internet zur Verfügung. Sie können ferner bei der Agentur angefordert werden. Nur validierte Daten dürfen zugänglich gemacht oder mitgeteilt bzw. im Bericht aufgeführt werden.

Änderung 4
Artikel 5 Absatz 6a (neu)

	Die Kommission arbeitet ferner einen allgemeinen Bericht für die breite Öffentlichkeit aus, in dem die erfaßten Daten zusammengefaßt und die Grundtendenzen der Luftqualität in der Europäischen Union aufgezeigt werden.

ISSN 0254-1467

KOM(96) 534 endg.

DOKUMENTE

DE **14 15**

Katalognummer : CB-CO-96-539-DE-C

ISBN 92-78-10629-1

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg